



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0390 Status: öffentlich Datum: 23.02.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2018	Kreisausschuss			
14.03.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Nils Bassen (DIE LINKE.) vom 05.02.2018:
Abstimmung der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Weiterbetrieb bzw. die Schließung des Martin-Luther-Krankenhauses (MLK) in Zeven

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.02.2018 hat der Abg. Bassen den beigefügten Antrag gestellt. Mit E-Mail vom 08.02.2018 hat der Antragsteller auf Nachfrage mitgeteilt, dass mit dem Antrag beschlossen werden soll, eine Einwohnerbefragung im Landkreis durchzuführen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Der Kreistag kann nach § 35 NKomVG in Angelegenheiten des Landkreises eine Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens **14 Jahre alt** sind und seit mindestens **drei Monaten ihren Wohnsitz im Landkreis** haben, mit einfacher Mehrheit beschließen.

Gegenstand einer Einwohnerbefragung können alle Angelegenheiten des Landkreises sein, ausgenommen Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten des Landkreises.

Eine solche Einwohnerbefragung dient der Informationsgewinnung und ist für den Kreistag rechtlich nicht verbindlich.

Eine Beschränkung der Befragung auf die Einwohner/innen eines Teilgebietes des Landkreises ist nicht zulässig.

Bei der Organisation und Durchführung der Befragung müssen die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze (Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimhaltung) beachtet werden. Für das Verfahren bei der Durchführung bieten sich die Vorschriften des Nieders. Kommunalwahlgesetzes an.

Der Kreistag kann auch mit deutlich geringerem Aufwand eine (nichtamtliche) **Meinungsumfrage** bei Einwohnerinnen und Einwohnern oder den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern beschließen. Eine solche Meinungsumfrage ist ebenfalls rechtlich nicht verbindlich. In der Gestaltung und Durchführung ist der Kreistag hier nicht gebunden.

Luttmann